



Anlage 2



Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Landeszeltlager 2025 der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern

Veranstalter:	Landesfeuerwehrverband M-V
Veranstaltungsort:	Jugendherberge Prora, Nordstrand 507, 18609 Ostseebad Binz
Zeitraum:	24.08.2025 – 29.08.2025
Rückmeldeschluss:	31.03.2025

Wir bitten um Verständnis, dass im Rahmen des Landeszeltlagers eine Vielzahl an Anmeldeformalitäten notwendig sind. Ohne diese organisatorischen Details ist eine sinnvolle und adäquate Veranstaltungsplanung und Durchführung schwer bis nicht leistbar.

Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist die Teilnehmeranzahl für das Landeszeltlager 2025 begrenzt. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Für das Zeltlager kann sich grundsätzlich jeder anmelden. Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen nach Geschlecht oder Religion. Das Mindestalter sowie Höchstalter für die Teilnehmenden ergibt sich aus dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (§10, Abs. 3 / Abs. 4.) in der aktuellen Fassung. Ausnahmen sind mit dem Veranstalter zu vereinbaren. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Schreibweisen verzichtet.

Allgemeines

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme am Landeszeltlager der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern im Landesfeuerwehrverband M-V e.V. (im folgenden „Veranstalter“ genannt). Mit der Anmeldung zum Zeltlager erkennt der Teilnehmer (und im Fall von Minderjährigen die Personensorgeberechtigten) sowie die örtlichen Jugendfeuerwehren, als Organisationen diese Bedingungen an. Das Zeltlager wird nur durchgeführt, wenn eine Teilnehmeranzahl von mind. 600 Personen erreicht wird.

Teilnahmeberechtigung

Teilnehmen können die Jugendfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen angegeben sind. Die Anmeldung kann nicht als Einzelperson erfolgen und ist nur möglich über die Sammelanmeldung, durch die Leitung der jeweiligen Feuerwehr. Eine Teilnahme von minderjährigen Personen erfolgt nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldebogen im Mail- / Fax- oder Postverkehr – an den Landesfeuerwehrverband M-V. Nur vollständig ausgefüllte Anmeldeformulare können zur Anmeldung berücksichtigt werden.

Adresse:
Landesfeuerwehrverband M-V
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
E-Mail: info@feuerwehr-mv.de
Fax: 0385-3031806

Die Anmeldung ist verbindlich und gilt als angenommen, sobald eine offizielle Bestätigung durch den Veranstalter versendet worden ist. Hierdurch besteht auch die Zahlungsverpflichtung.

Teilnahmegebühr

Nach Übermittlung der Anmeldung, wird durch den Veranstalter die Anmeldebestätigung sowie die Rechnungslegung erfolgen. Der gesamte Teilnehmerbetrag (250,00 Euro pro Person) ist bis zum dort angegebenen Zahlungstermin einzuzahlen, spätestens jedoch bis zum 18.04.2025. Nur eine vollständige Zahlung der Teilnehmergebühren berechtigt zur Teilnahme am Landeszeltlager 2025 der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern. Die Teilnahmegebühr umfasst die Zeltplatzgebühren (ohne Zelt und persönliches Equipment), Vollverpflegung und Programme während des gesamten Zeltlagers.

Leistungen und Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene, gestohlene, beschädigte Gegenstände und Wertgegenstände der Teilnehmenden und der teilnehmenden Feuerwehren.

Die Jugendfeuerwehren bzw. die Teilnehmer haften für jeden Schaden der durch sie selbst und/oder durch mitgeführte Gegenstände verursacht wird.

Stornierung und Rücktritt

Ein Rücktritt vom Zeltlager ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftform. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Die folgenden Regelungen gelten für die Rücktrittsfrist:

- Rücktritt bis 120 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers: kostenfrei
- Rücktritt 119 bis 40 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers: 50 % d. Teilnehmerbetrages
- Rücktritt 39 bis 0 Tage vor Beginn des Landeszeltlagers: 100 % d. Teilnehmerbetrages

Die vollständige oder anteilige Betragserhebung ist erforderlich, weil ab den genannten Zeitpunkten bereits die Kosten für Unterkunft, Programm und Verpflegung entstanden sind. Eine Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnehmergebühren erfolgt nur unter Berücksichtigung der oben genannten Fristen und Abzüge.

Stornierung aus gesundheitlichen Gründen:

Sollte ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Krankheit, Verletzung) nicht am Zeltlager teilnehmen können, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall können die Stornierungsfristen ausgesetzt werden. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ist empfehlenswert.

Umbuchung auf einen anderen Teilnehmer:

Eine Umbuchung auf einen anderen Teilnehmer ist bis zum Beginn des Zeltlagers möglich, sofern dies die organisatorischen Abläufe nicht behindert.

Sollte das Zeltlager aufgrund mangelnder Anmeldungen ausfallen, so werden die bereits bezahlten Beträge in voller Höhe erstattet. Bei höherer Gewalt oder sonstigen von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen bestehen keine Regressansprüche.

Verhalten und Ordnung

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten, die Lagerordnung sowie die Hausordnung der Jugendherberge zu befolgen und die Sicherheitsbestimmungen strikt einzuhalten. Sollte eine Gruppe oder ein einzelner Teilnehmer nachhaltig gegen die Lagerordnung, Bestimmungen des Vertrages verstoßen, ist die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Lagerleiter, berechtigt einen Ausschluss aus dem Landeszeltlager auszusprechen. Die betroffene Gruppe oder der betroffene Teilnehmer wird in diesem Fall auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Eine Selbstabholung durch die Eltern kann vereinbart werden. Bei berechtigtem Ausschluss wird der Teilnahmepreis nicht erstattet.

Die Kosten der vorzeitigen Heimkehr werden der Jugendfeuerwehr bzw. den gesetzlichen Vertretern des Teilnehmers in Rechnung gestellt.

Fotos und Videos

Im Rahmen des Landeszeltlagers der Landesjugendfeuerwehr M-V werden Fotos, Videos und andere Medienaufnahmen gemacht, die im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können. Die Foto- und Videoaufnahmen werden nicht zum Nachteil der Teilnehmer eingesetzt.

Hiermit erklären sich die Teilnehmer (bzw. bei minderjährigen Teilnehmern die Personensorgeberechtigten) einverstanden, dass während des Zeltlagers Foto- und Videoaufnahmen auch von den Teilnehmern gemacht werden dürfen. Diese Aufnahmen können für folgende Zwecke genutzt werden:

- Veröffentlichung auf den Webseiten der Landesjugendfeuerwehr M-V / Landesfeuerwehrverband M-V
- Nutzung in sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram)
- Verwendung in Presseartikeln und -berichten
- Erstellung von Werbematerialien, Broschüren und Flyern
- Archivierung und Dokumentation des Zeltlagers

Widerrufsrecht:

Die Personensorgeberechtigten können jederzeit die Zustimmung zur Veröffentlichung der Foto- und Videoaufnahmen widerrufen, indem sie dies schriftlich der Landesjugendfeuerwehr M-V mitteilen. In diesem Fall werden sämtliche, bereits veröffentlichte Aufnahmen, die den betroffenen Teilnehmer betreffen, so weit wie möglich entfernt.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Teilnehmers werden ausschließlich für die Organisation und Durchführung des Zeltlagers verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Verpflichtung dazu vor. Die Speicherung der Daten erfolgt auf Servern innerhalb Europas (in Einzelfällen) in den USA.

Unfallschutz

Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird den teilnehmenden Feuerwehren empfohlen, den Aufenthalt am Landeszeltlager als Feuerwehrdienstliche Veranstaltung festzulegen. Im Übrigen wird auf das Entsendungsprinzip verwiesen.

Aufsichtspflicht

Im Rahmen der Veranstaltung Landeszeltlager der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern möchten wir auf die Verantwortung und Aufsichtspflicht der teilnehmenden Jugendfeuerwehren hinweisen, die bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen stets gewährleistet sein muss:

1. Der Veranstalter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen übernehmen keine Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden im Landeszeltlager.

2. Aufsichtspflicht der Jugendfeuerwehren:

Die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer der Veranstaltung liegt weiterhin bei den jeweiligen Jugendfeuerwehren. Jeder Teilnehmer muss während der gesamten Veranstaltung durch eine geeignete Anzahl von Betreuern oder Jugendfeuerwehrwarten beaufsichtigt werden. Auf einen Betreuungsschlüssel gemäß Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr wird hingewiesen.

3. Teilnahme an Workshops und Aktivitäten:

Bei allen angebotenen Programmpunkten und Aktivitäten (z. B. Workshops, Veranstaltungen, Angeboten usw.) sind die Betreuer dafür verantwortlich, dass die minderjährigen Teilnehmer sicher und aktiv teilnehmen können und den Anweisungen der Veranstaltungsleitung folgen.

4. Sicherstellung der Anwesenheit:

Jede Jugendfeuerwehr muss sicherstellen, dass während der gesamten Veranstaltung eine ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonen vor Ort ist. Die Betreuer haben dabei nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf das Verhalten der Teilnehmer zu achten.

5. Die Teilnehmer dürfen sich in kleinen Gruppen nach Absprache mit ihren Betreuern und Jugendwarten auch alleine bewegen. Teilnehmer, die den Anweisungen der Betreuer und Jugendwarte nicht Folge leisten, sich grob ungebührlich verhalten, sich bewusst nicht in die Gruppe einfügen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und damit die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten ihrer Betreuer oder Jugendwarte erschweren oder unmöglich machen, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und auf Kosten ihrer Personensorgeberechtigten vorzeitig in Begleitung nach Hause geschickt werden.

Einverständniserklärungen

Die angemeldeten örtlichen Jugendfeuerwehren sind dafür verantwortlich, dass von jedem minderjährigen Teilnehmer eine wirksame Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Bei Nichtvorliegen hat das den Ausschluss des Teilnehmers zur Folge, dafür haftet die jeweilige örtliche Jugendfeuerwehr.

Vorzeitige Abreise

Reist eine Gruppe oder ein Teilnehmer vor dem offiziellen Ende des Landeszeltlagers ab werden die Kosten nicht erstattet.

Kinder- und Jugendschutz

Die Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern setzt voraus, dass die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes von den jeweiligen teilnehmenden Feuerwehren beachtet und umgesetzt werden. Die gilt insbesondere für die Standards:

- Jugendleitercard
- Führungszeugnis

Reisekosten

Reisekosten werden durch den Landesfeuerwehrverband M-V nicht erstattet.

Alkohol- und Drogenverbot

Im Rahmen des Landeszeltlagers gilt ein striktes Verbot für den Konsum von Alkohol und Drogen (auch Cannabis im Rahmen des Cannabiskonsumgesetzes). Alle Teilnehmer verpflichten sich, während der gesamten Dauer des Lagers auf den Konsum von alkoholischen Getränken sowie auf den Besitz und Konsum von illegalen Drogen oder anderen psychoaktiven Substanzen zu verzichten. Verstöße gegen diese Regel führen ungeachtet der strafrechtlichen Konsequenzen zum Ausschluss aus dem Zeltlager. Die Lagerleitung behält sich vor, in Verdachtsfällen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Teilnehmenden zu gewährleisten.

Eignung, Krankenversicherung, Behandlung

Die Teilnehmenden müssen grundsätzlich körperlich und geistig in der Lage sein, die Anforderungen eines Landeszeltlagers zu bewältigen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt den jeweiligen Feuerwehren. Die Teilnehmenden müssen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Eventuelle Erkrankungen oder Verletzungen außerhalb des Zeltlagersgeschehens sind durch

die eigene Krankenversicherung und eigeninitiativ geeignete Maßnahmen abzudecken. Die Versichertenkarte sowie der Impfausweis (ggf. eine Kopie) sind von den Erziehungsbeauftragten mitzuführen.

Die Teilnehmenden sind während der Dauer des Zeltlagers im Umfang einer angeordneten Dienstreise der jeweiligen Feuerwehr, über die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) unfallversichert.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Tätigkeit einer Anmeldung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Es gilt das Recht des Landes, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Schwerin.

Schwerin, 03.12.2024